

Benutzungsordnung

zum Schutz der
öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen,
Spielplätze und Schulhöfe,
Sport- und Grillplätze
vom Mai 2020

Auf Grund von §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Baltmannsweiler am 05.05.2020 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Ordnungsvorschriften für Grün- und Erholungsanlagen
- § 3 Verhalten auf Spielplätzen und Schulhöfen
- § 4 Verhalten auf Sportplätzen
- § 5 Verhalten auf Grillplätzen
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 weitere Gesetze und Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, begrünte oder gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Grünstreifen, Uferböschungen und Baumreihen entlang öffentlicher Straßen und allgemein zugängliche Spielplätze, Fest- und Sportplätze sowie Grillplätze.
- (2) Spielplätze im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen oder allgemein zugänglichen Plätze, an denen verschiedene Spielgeräte vorhanden sind, mit bzw. auf denen Kinder spielen können.

(3) Sportplätze im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen oder allgemein zugänglichen Plätze, die zur Sportausübung bestimmt sind. Hierzu gehören auch Bolzplätze.

(4) Grillplätze im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche Flächen, auf denen durch entsprechende Beschilderung ausdrücklich das Grillen erlaubt ist.

§ 2 Ordnungsvorschriften für Grün- und Erholungsanlagen

In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,

1. Anpflanzungen zu betreten,
2. Parkwege, Wiesen und Rasenflächen mit Fahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen oder zu parken. Dies gilt nicht für das Radfahren auf dafür ausgewiesenen Wegen, für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge und Sportgeräte (z.B. Skateboard oder Inline-Skates), wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden,
3. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben,
4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder zu beschädigen und diese sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
5. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
6. Waren und Dienstleistungen jeglicher Art anzubieten oder Werbung zu betreiben,
7. außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen, oder außerhalb zugelassener Grillstellen zu grillen oder eigene Grillgeräte zu benutzen, ausgenommen im Rahmen zugelassener Veranstaltungen,
8. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen oder außerhalb der dafür besonders bestimmen oder entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten,
9. Pavillons, Zelte, Biertischgarnituren u.ä. aufzustellen, ausgenommen im Rahmen zugelassener Veranstaltungen,
10. unbemannte Luftfahrssysteme (z.B. Modellflugzeuge) und Flugmodelle (z.B. Drohen) zu betreiben.

Die Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten bleibt unberührt.

§ 3 Verhalten auf Spielplätzen und frei zugänglichen Schulhöfen

- (1) Frei zugängliche Schulhöfe werden außerhalb des Schulbetriebs als öffentliche Spielplätze zur Verfügung gestellt. Für sie gelten daher außerhalb des Schulbetriebs die Vorschriften für Spielplätze entsprechend.
- (2) Spielplätze werden zum Aufenthalt in der Zeit von 07:00 – 22:00 Uhr zur Verfügung gestellt.
- (3) Auf Spielplätzen ist das Mitführen von Hunden, ausgenommen Blindenhunde, Therapiehunden oder Polizeihunden verboten.
- (4) Die auf Spielplätzen aufgestellten Turn-, Spielgeräte und sonstigen Spieleinrichtungen dürfen nur von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres benutzt werden. Die Spielgeräte und Einrichtungen dürfen nur zweckbestimmt benutzt werden. Eigene Spielgeräte dürfen nicht aufgestellt und bespielt werden.
- (5) Auf Spielplätzen ist es untersagt, Glasflaschen bzw. Gläser mit sich zu führen, ausgenommen sind Glasbehältnisse für Baby- oder Kleinkindnahrung.
- (6) Auf Spielplätzen ist es untersagt, zu rauchen, alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder sich im Zustand erkennbarer Trunkenheit dort aufzuhalten.
- (7) Auf Spielplätzen ist Radfahren nicht erlaubt. Diese Regelung gilt nicht für Kinder in Begleitung von Aufsichtspersonen.
- (8) Auf Spielplätzen ist Fußballspielen nicht gestattet. Hierfür stehen die öffentlichen Bolzplätze zur Verfügung.

§ 4 Verhalten auf Sportplätzen

- (1) Sportplätze werden außerhalb des Sportbetriebs der Vereine zum Aufenthalt in der Zeit von 07:00 bis 22:00 Uhr zur Verfügung gestellt. Vereine haben im Rahmen ihres Sportbetriebs auf den Sportplätzen Vorrang.
- (2) Auf Sportplätzen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (3) Auf Sportplätzen ist es untersagt, alkoholische Getränke zu sich zu nehmen, außer im Rahmen zugelassener Veranstaltungen,

- (4) Auf Sportplätzen ist es untersagt Glasflaschen und Gläser mit sich zu führen, ausgenommen Glasbehälter für Baby- und Kleinkindnahrung, außer im Rahmen zugelassener Veranstaltungen,
- (5) Zum Schutz der empfindlichen Oberfläche gelten für den Kunstrasenplatz der Gemeinde auf dem Gelände des Sport- und Kulturzentrums über die Regelungen für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen und Sportplätze hinaus die nachfolgenden Regelungen:
- Der Kunstrasenplatz darf nur mit sauberen Turn- oder Noppenschuhen betreten werden.
 - Das Befahren des Kunstrasenplatzes mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen ist nicht gestattet.
 - Tiere dürfen auf der Fläche des Kunstrasenplatzes nicht mitgeführt werden.
- (6) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagen-Lärmschutzverordnung, bleiben unberührt.

§ 5 Verhalten auf öffentlichen Grillplätzen

Öffentliche Grillplätze sind als solche besonders gekennzeichnet. Die Einrichtungen dürfen nur zweckbestimmt genutzt werden. Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. Vor dem Verlassen des Grillplatzes sind Grillfeuer zu löschen. Der Grillplatz ist sauber zu hinterlassen. Außerhalb von Grillplätzen dürfen auf öffentlichen Flächen keine Feuer angezündet und unterhalten werden, sowie keine Grillgeräte genutzt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen
 - a) entgegen § 2 Nr. 1 Anpflanzungen betritt,
 - b) entgegen § 2 Nr. 2 Parkwege, Wiesen und Rasenflächen befährt oder Fahrzeuge abstellt oder parkt,
 - c) entgegen § 2 Nr. 3 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt,

- d) entgegen § 2 Nr. 4 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet, oder beschädigt oder diese, sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
- e) entgegen § 2 Nr. 5 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen beschädigt, beschriftet, beklebt, bemalt, besprüht, beschmutzt oder entfernt,
- f) entgegen § 2 Nr. 6 Waren und Dienste anbietet oder Werbung betreibt,
- g) entgegen § 2 Nr. 7 außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht oder grillt, oder eigene Grillgeräte benutzt, entgegen § 2 Nr. 7 Glasflaschen und Gläser mit sich führt,
- h) entgegen § 2 Nr. 8 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt oder außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen reitet,
- i) entgegen § 2 Nr. 9 Pavillons, Zelte, Biertischgarnituren oder ähnliches aufstellt,
- j) entgegen § 2 Nr. 10 unbemannte Luftfahrssysteme oder Flugmodelle betreibt.

2. Auf Spielplätzen und frei zugänglichen Schulhöfen

- a) entgegen § 3 Nr. 2 auf Spielplätzen zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr aufhält,
- b) entgegen § 3 Nr. 3 auf Spielplätzen Hunde mitführt,
- c) entgegen § 3 Nr. 4 auf Spielplätzen Turn-, Spielgeräte oder sonstige Spieleinrichtungen benützt, oder eigene Spielgeräte aufstellt oder bespielt,
- d) entgegen § 3 Nr. 5 auf Spielplätzen Glasflaschen oder Gläser mit sich führt,
- e) entgegen § 3 Nr. 6 auf Spielplätzen raucht, alkoholische Getränke zu sich nimmt oder sich in erkennbar betrunkenen Zustand dort aufhält,
- f) entgegen § 3 Nr. 7 auf Spielplätzen Rad fährt,
- g) entgegen § 3 Nr. 8 auf Spielplätzen Fußball spielt.

3. Auf Sportplätzen

- a) entgegen § 4 Nr. 1 sich zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr auf Sportplätzen aufhält,
- b) entgegen § 4 Nr. 2 auf Sportplätzen Hunde unangeleint mitführt,
- c) entgegen § 4 Nr. 3 alkoholische Getränke zu sich nimmt,
- d) entgegen § 4 Nr. 4 auf Sportplätze Glasflaschen oder Gläser mit sich führt,
- e) entgegen § 4 Nr. 5 den Kunstrasen betritt, befährt oder Tiere mit sich führt

4. Öffentliche Grillplätze

entgegen § 5 nutzt, das Grillfeuer nicht ständig beaufsichtigt, Grillfeuer nicht löscht, Grillplätze nicht sauber hinterlässt, oder außerhalb von Grillplätzen Feuer anzündet, unterhält oder Grillgeräte benutzt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz (1) können nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis 1.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen bis 500 Euro, geahndet werden.

§ 7 Weitere Gesetze und Vorschriften

- (1) Regelungen in der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten (polizeiliche Umweltschutzverordnung) bleiben unberührt.
- (2) Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung können in Einzelfällen auf Antrag durch die Ortspolizeibehörde erteilt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 11.02.2020 (Gesetzblatt S. 37, 40), oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung

gegenüber der Gemeinde Baltmannsweiler geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Baltmannsweiler, 06.05.2020

Simon Schmid
Bürgermeister